

**Habilitationsordnung
für die Fakultät für Biologie
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. August 2004



Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie folgende Habilitationsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Verfahrensgrundsätze
- § 3 Zuständigkeit und Geschäftsgang

2. Abschnitt

Verfahren der Annahme

- § 4 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand
- § 5 Fachliche Erfordernisse für die Annahme
- § 6 Einzureichende Unterlagen
- § 7 Annahme als Habilitand
- § 8 Fachmentorat

3. Abschnitt

Habilitationsverfahren

- § 9 Übertragung von Aufgaben in Forschung und Lehre
- § 10 Dauer und Umfang der Habilitation
- § 11 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 12 Zwischenevaluierung
- § 13 Abschließendes Begutachtungsverfahren
- § 14 Feststellung der Lehrbefähigung durch den erweiterten Fachbereichsrat
- § 15 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung eines Bewerbers zum Professor (Lehrbefähigung) für ein bestimmtes Fachgebiet in der Fakultät für Biologie.

(2) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen und sich unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

§ 2

Verfahrensgrundsätze

(1) Dem Habilitationsverfahren geht das Verfahren der Annahme voraus.

(2) Das Annahmeverfahren setzt einen Antrag des Bewerbers voraus, in dem das Fachgebiet der Lehrbefähigung (venia legendi) zu bezeichnen ist, für das der Bewerber die Habilitation anstrebt.

(3) Eine Rücknahme des Antrags ist möglich, so lange der erweiterte Fachbereichsrat (§ 3 Abs. 2) nicht darüber entschieden hat.

(4) Vor einer ablehnenden Entscheidung im Annahmeverfahren ist dem Bewerber Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Sämtliche Entscheidungen des erweiterten Fachbereichsrats und des Fachmentorats werden schriftlich bekannt gegeben.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gegen Nachweis zuzustellen.

§ 3 Zuständigkeit und Geschäftsgang

(1) Das Habilitationsverfahren wird von der Fakultät für Biologie nach Maßgabe dieser Habilitationsordnung durchgeführt.

(2) ¹Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle hauptamtlichen Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Diese Personengruppe bildet den erweiterten Fachbereichsrat.

(3) ¹Geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans (Vorsitzenden) den Ausschlag.

2. Abschnitt Verfahren der Annahme

§ 4 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand sind, dass

1. der Bewerber die fachlichen Erfordernisse nach § 5 erfüllt,
2. das Fachgebiet, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, der Fakultät für Biologie zugeordnet oder zuzuordnen ist,
3. an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt oder für ein verwandtes Fachgebiet ein Habilitationsverfahren weder vom Bewerber beantragt worden noch für ihn anhängig ist und
4. dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 5 Fachliche Erfordernisse für die Annahme

(1) Der Bewerber kann als Habilitand angenommen werden, wenn die erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten in Forschung und Lehre gegeben sind und wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,
2. Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
3. Nachweis einer zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, sofern der Bewerber in einem anderen Fachgebiet promoviert hat, und
4. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die

herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

(2) Der Bewerber benennt das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

§ 6

Einzureichende Unterlagen

(1) Zum Nachweis der Voraussetzungen hat der Bewerber seinem schriftlichen Antrag an den Dekan der Fakultät folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Werdegang Aufschluss gibt,
2. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss des Studiums an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands,
3. die Promotionsurkunde (in beglaubigter Kopie) oder ein Zeugnis über die Verleihung eines gleichwertigen akademischen Grades,
4. gegebenenfalls Nachweise über bisher abgehaltene Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie über die Teilnahme an Veranstaltungen zur pädagogischen Qualifikation,
5. einen Bericht über bisherige Forschungsarbeiten,
6. ein vollständiges Verzeichnis sowie Abdrucke der fachwissenschaftlichen Veröffentlichungen und
7. ein amtliches Führungszeugnis neuesten Datums oder bei Ausländern eine entsprechende Bescheinigung einer zuständigen Behörde, es sei denn, dass der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.

(2) Ferner hat der Bewerber eine schriftliche Erklärung abzugeben zu

1. früheren oder laufenden Habilitationsverfahren und
2. ob ihm ein akademischer Grad entzogen wurde.

(3) ¹Der Bewerber kann Vorschläge zur Besetzung des Fachmentorats machen. ²Der erweiterte Fachbereichsrat ist an die Vorschläge des Habilitanden nicht gebunden.

§ 7

Annahme als Habilitand

(1) Sind die in § 5 und § 6 verlangten Angaben und Unterlagen vollständig vom Bewerber eingereicht oder gemäß Abs. 2 fristgerecht ergänzt, entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat, ob der Bewerber zum Habilitationsverfahren zugelassen wird.

(2) ¹Hat der Bewerber die in § 6 verlangten Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat der Dekan den Bewerber schriftlich unter Nennung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ²Verstreicht diese Frist ungenutzt, so ist der Habilitationsantrag vom Dekan schriftlich unter Nennung des Grundes zurückzuweisen. ³Hierauf ist der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Antrages hinzuweisen.

(3) ¹Die Annahme ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 5 und § 6 nicht erfüllt sind oder wenn ein akademischer Grad entzogen wurde. ²Ist gegen den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen. ³Kann ein Fachmentorat nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 zustande, ist die Annahme als Habilitand zu versagen oder wieder aufzuheben. ⁴Das Habilitationsverfahren gilt damit nicht als gescheitert.

(4) Wer bereits zweimal ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ohne Erfolg beendet hat, kann nicht als Habilitand angenommen werden.

§ 8 Fachmentorat

(1) Für jedes Habilitationsverfahren bestellt der Fachbereichsrat ein Fachmentorat bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Zu Mitgliedern des Fachmentorats können bestellt werden:

1. Professoren im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG und
2. sonstige hauptberuflich im Dienst der Universität stehende Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz.

²Mindestens ein Mitglied muss im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG Professor der Fakultät sein. ³Ein Mitglied kann einer anderen Fakultät angehören. ⁴Ein Mitglied kann einer anderen Universität, auch einer ausländischen, angehören.

(3) Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats durch Fortberufung, Krankheit oder Tod aus, so bestellt der erweiterte Fachbereichsrat einen Nachfolger unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2.

(4) Im Rahmen der ihm obliegenden wissenschaftlichen Begleitung des Habilitationsverfahrens hat das Fachmentorat insbesondere folgende Aufgaben:

1. ¹Es vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre (Zielvereinbarung). ²Die Leistungen sollen innerhalb von vier Jahren erfüllbar sein. ³Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und wird erst nach Gegenzeichnung durch den Dekan wirksam.
2. es unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Zielvereinbarung;
3. es begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre;
4. es führt nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung durch;
5. es führt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch;
6. es schlägt dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat;
7. es entscheidet über die Verlängerung des Status als Habilitand bei Vorliegen

- besonderer Gründe;
8. Sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht fristgerecht erbracht und können sie auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden, so stellt dies das Fachmentorat fest.

3. Abschnitt Habitationsverfahren

§ 9 Übertragung von Aufgaben in Forschung und Lehre

(1) Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Universität sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbstständigen Wahrnehmung.

(2) Bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Dekan dafür Sorge, dass sie sich in der akademischen Lehre qualifizieren und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhalten.

(3) Über die Leistungen in der Lehre erstellt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Studiendekan einen jährlichen Lehrbericht, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 39a Abs. 3 BayHSchG Studenten in die Bewertung einzubeziehen sind.

§ 10 Dauer und Umfang der Habilitation

(1) Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des abschließenden Begutachtungsverfahrens im Sinne des § 13 begrenzt.

(2) Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

(3) Auf Antrag des Habilitanden kann das Fachmentorat jederzeit das abschließende wissenschaftliche Begutachtungsverfahren nach § 13 einleiten; in diesem Fall ist die Zwischenevaluierung nach § 12 entbehrlich.

(4) Im Habitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftlicher Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht nach § 11 festgestellt.

§ 11

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung dient der Feststellung der Befähigung zu selbstständiger Forschung.

(2) Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein, einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in dem Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, darstellen und erweisen, dass der Bewerber in der Lage ist, mittels methodisch einwandfreier Verfahren eine wissenschaftliche Erkenntnis zu gewinnen und die Ergebnisse seiner Forschung prägnant und verständlich darzulegen.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer eigens für die Habilitation gefertigten, druckreifen, noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationschrift) oder aus einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht.

§ 12

Zwischenevaluierung

(1) Zwei Jahre nach der Annahme führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung der bis dahin in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen des Habilitanden durch:

1. Dazu prüft das Fachmentorat insbesondere, ob die zur Erteilung der Lehrbefähigung nach Art und Umfang notwendigen Leistungen soweit fortgeschritten sind, dass eine Fortführung des Habilitationsverfahrens mit dem Ziel eines fristgerechten und erfolgreichen Abschlusses zu erwarten ist.
2. Zu diesem Zweck führt das Fachmentorat mit dem Habilitanden ein Fachgespräch zum Stand des Habilitationsvorhabens und der weiteren Umsetzung.
3. Des Weiteren würdigt es die vorliegenden Leistungen in der akademischen Lehre unter Einbeziehung der jährlichen Lehrberichte.

(2) Über das Ergebnis der Zwischenevaluierung erteilt der Dekan dem Habilitanden einen Bescheid.

(3) Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, schlägt es dem erweiterten Fachbereichsrat die Aufhebung des Fachmentorats vor.

1. Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.
2. Fällt die Zwischenevaluierung des Fachmentorats positiv aus, wird das Habilitationsverfahren ohne besonderen Beschluss des Fachbereichsrats fortgesetzt.

§ 13

Abschließendes Begutachtungsverfahren

(1) ¹Die zur Feststellung der Lehrbefähigung erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre sind Gegenstand einer wissenschaftlichen Begutachtung durch das Fachmentorat. ²Für diese abschließende Begutachtung der Habilitationsleistung bestellt der Dekan nach Vorschlag des Fachmentorats wenigstens zwei Gutachter, die nicht im Fachmentorat mitgewirkt haben.

(2) Jeder Gutachter äußert sich innerhalb einer vom Fachmentorat gesetzten angemessenen Frist dazu, ob die Ziele der Vereinbarung des Habilitanden mit dem Fachmentorat erreicht sind und seine Befähigung zu selbständiger Forschung erwiesen ist.

(3) Das Fachmentorat erstellt unter Würdigung der vorliegenden Gutachten einen Vorschlag an den erweiterten Fachbereichsrat, der zu begründen ist.

(4) Stellt das Fachmentorat fest, dass der Bewerber die zur Feststellung vereinbarten notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat, schlägt es dem erweiterten Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor.

(5) Stellt das erweiterte Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 1 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf, das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

§ 14

Feststellung der Lehrbefähigung durch den erweiterten Fachbereichsrat

(1) Der Dekan führt innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats einen Beschluss des erweiterten Fachbereichsrats über die Feststellung der Lehrbefähigung herbei.

(2) Er legt den Vorschlag des Fachmentorats zur Feststellung der Lehrbefähigung dem erweiterten Fachbereichsrat vor.

(3) Dazu macht er den Mitgliedern des erweiterten Fachbereichsrats die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten und den Vorschlag des Fachmentorats zur Feststellung der Lehrbefähigung zur Einsichtnahme für die Dauer von wenigstens vier Wochen zugänglich.

(4) Die zur Einsichtnahme Berechtigten sind schriftlich von der Auslegung zu verständigen.

(5) Sie sind berechtigt, Einwände zu erheben, die einer schriftlichen Begründung bedürfen.

(6) Über den Vorschlag des Fachmentorats und etwaige begründete Einwände entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat.

(7) ¹Kommt ein Beschluss des erweiterten Fachbereichsrates über den Vorschlag des Fachmentorats nicht innerhalb von vier Monaten zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ²Erachtet der Fachbereichsrat die Habilitationsleistungen als erbracht, stellt er die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest.

(8) Lehnt der Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung endgültig ab, ist das Habilitationsverfahren beendet.

(9) ¹Eine wissenschaftliche Aussprache (Kolloquium) am Ende des Habilitationsverfahrens ist erwünscht. ²Bei Zustimmung durch den Habilitanden lädt der Dekan den Bewerber, den erweiterten Fachbereichsrat, das Fachmentorat sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultät schriftlich ein. ³Ferner können als Gäste die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten der Fakultät zugelassen werden.

§ 15

Abschluss des Habilitationsverfahrens

Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird dem Bewerber eine vom Rektor und Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde ausgehändigt.

§ 16

Umhabilitation

Der erweiterte Fachbereichsrat kann bei Personen, die eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder Universitäten gleichstehenden Hochschulen des In- und Auslandes besessen haben, die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Biologie vom 16. Juli 1980 (KMBI II S. 176), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Februar 1999 (KWMBI II S. 942) unbeschadet der Bestimmung der Abs. 3 und 4 außer Kraft.

(3) Für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, wird das Habilitationsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.

(4) Das gleiche gilt für Bewerber, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan schriftlich mitteilten, dass sie ihr Verfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung fortführen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2004 und der am 20. August 2004 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 2 BayHSchG.

München, den 23. August 2004

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 27. August 2004 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 30. August 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. August 2004.